

Spezifisches Programmdokument („Lizenz SPD“)

CA Europe Sarl („CA“) gewährt dem Kunden eine Lizenz an den CA-Software-Programmen und an allen Fixes, Patches, Updates, Upgrades und jeder andere Software, die im Rahmen der Wartung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird („CA-Software“) unter den folgenden Bedingungen. Durch die Nutzung der CA-Software bestätigt der Kunde, daß er diese Bedingungen gelesen hat und diesen zustimmt.

Name des Programms: CA Wily Introscope®

Festgelegte Betriebsumgebung

Die Spezifikationen und die Informationen zur festgelegten Betriebsumgebung der CA-Software befinden sich in der Software begleitenden Dokumentation, sofern verfügbar (z. B. einem Benutzerhandbuch oder einer readme.txt- bzw. notice.txt-Datei).

Lizenzierungsmodell

Die CA-Software wird nach (1) der Anzahl der CPU's lizenziert, wenn sie als Distributed Product genutzt wird, und nach (2) (a) Millionen Service Units ("MSUs") und Anzahl der System z Application Assist Processors („zAAPs“) und Anzahl der System z Integrated Information Processors („zIIPs“) oder (b) Integrated Facilities for Linux ("IFLs"), wenn sie in der Mainframeumgebung genutzt wird, wie auf dem Bestellformular angegeben ("Beschränkung der Autorisierten Nutzung").

"CPU" bezeichnet einen Zentralprozessor, welcher der integrierte spezialisierte Schaltkreis ist, der binäre Programme ausführt und höchst logische Funktionen oder Kalkulationen durchführt. Ein Zentralprozessor mit zwei Kernen („dual-core“) wird als einzelne CPU betrachtet. Es ist zu beachten, dass aufgrund der Verwendung von CPU's mit mehr als zwei Kernen („multi-core“) und virtuellen Serverumgebungen die Berechnung der CPU's für Lizenzierungszwecke, wie unten beschrieben, nicht immer der Anzahl der physischen CPU's in einer Umgebung gleicht. Eine virtuelle Serverumgebung entsteht immer dann, wenn Virtual Machine Technology (das gilt sowohl für die Client- als auch für die Server-Hardware) eingesetzt wird, um zu ermöglichen, dass mehrere Instanzen eines Betriebssystems auf einem einzigen Rechner gleichzeitig ausgeführt werden können („Virtual Machine Technology“).

Wenn die Beschränkung der Autorisierten Nutzung "CPU" oder „Processor“ lautet, wird hinsichtlich der Berechnung der Anzahl an CPU's auf einem einzelnen Server Folgendes bestimmt:

1. Im Fall von nicht-virtuellen Serverumgebungen wird für jeden Server mit Applikationen, die von der CA Software überwacht werden und der über einzelne CPU'S verfügt die Anzahl der CPU's gezählt (zur Vermeidung von Missverständnissen dies gilt auch für „dual-core“ CPU's). Für jeden Server mit Applikationen, die von der CA Software überwacht werden und der über mehr als „dual-core“ CPU's verfügt, sind alle Kerne zu zählen. Die Anzahl der Kerne ist durch zwei (2) zu teilen und auf die nächste größere ganze Zahl aufzurunden.
2. Im Fall von virtuellen Serverumgebungen wird für jeden Server mit einzelnen CPU's die Anzahl der CPU's gezählt (zur Vermeidung von Mißverständnissen dies gilt auch für „dual-core“ CPU's). Für jeden Server der über mehr als „dual-core“ CPU's verfügt, sind alle Kerne zu zählen. Die Anzahl der Kerne ist durch zwei (2) zu teilen und auf die nächste größere ganze Zahl aufzurunden. Bestimmen Sie den maximalen Prozentsatz der Server-CPU-Kapazität, der durch Virtual Machine Technology einer Instanz eines Betriebssystems zugeordnet ist, die Applikationen beinhaltet, die von der CA Software überwacht werden. Der Prozentsatz ist mit der Anzahl der CPU's zu multiplizieren. Die sich daraus ergebende Zahl ist mit eineinhalb (1,5) zu multiplizieren und auf die nächste größere ganze Zahl aufzurunden.

3. Im Fall von gemischten Serverumgebungen ist für jeden Server die Berechnung der CPU's gemäß den vorstehenden Unterpunkten (1) und (2) durchzuführen. Die jeweiligen Beträge sind zu addieren um die gesamte Anzahl von CPU's zu bestimmen.

Wenn die Beschränkung der Autorisierten Nutzung "MSUs", "zAAPs" oder "zIIPs" lautet, werden (i) die MSU's durch die Summierung der MSU-Kapazität für alle logischen Partitionen, oder LPARs, berechnet, auf denen eine Anwendung ausgeführt wird, die durch CA-Software verwaltet wird, (ii) die zAAP's durch die Summierung der Anzahl aller zAAP Maschinen, die solchen LPAR's angeschlossen sind und (iii) die zIIPs durch die Summierung der Anzahl aller zIIPs Maschinen, die solchen LPAR's angeschlossen sind. "LPAR" bezeichnet die Unterteilung der Prozessoren, des Arbeitsspeichers und des Speichers eines Rechners in mehrere bestimmte Ressourcen, so dass jede bestimmte Ressource unabhängig mit einer eigenen physischen oder virtuellen Betriebssysteminstanz und Anwendungen betrieben wird.

Wenn die Beschränkung der Autorisierten Nutzung "IFLs" lautet, werden die IFL's durch die Summierung der Anzahl von IFL-Systemen berechnet, die eine durch die CA-Software überwachte Anwendung ausführen.

Lizenzbedingungen

Einräumung einer Lizenz: Die dem Kunden eingeräumte Lizenz ist eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und gebietsweite Lizenz. Das „Gebiet“ ist in der Spalte „Gebiet“ des Bestellformulars spezifiziert. Die Nutzung beinhaltet die Nutzung durch den Kunden und seine autorisierten Endnutzer. „Autorisierte Endnutzer“ bezeichnet Mitarbeiter und unabhängige Auftragnehmer der Gesellschaft des Kunden und seiner Konzerngesellschaften (jedoch nicht Outsourcing-Dienstleister, Facility-Management-Anbieter oder Anwendungs-Service-Provider). Die Nutzung der CA-Software durch Autorisierte Endnutzer unterliegt zu jeder Zeit der Verantwortung und Haftung des Kunden. Es ist dem Kunden gestattet, die CA-Software für die Durchführung der internen Datenverarbeitung innerhalb seines Unternehmensverbundes einzusetzen. Mitglieder des Unternehmensverbundes sind Gesellschaften, an denen der Kunde mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte hält oder bei denen er berechtigt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungsorgane zu bestellen (auch als „Konzerngesellschaften“ bezeichnet). Der dem Kunden eingeräumte Lizenztyp ist auf dem Bestellformular für die CA-Software angegeben. Es kann sich dabei um die folgenden Lizenztypen handeln:

Unbefristete Lizenz: Eine unbefristete Lizenz für die Nutzung der CA-Software.

Zeitlich befristete Lizenz: Eine auf einen bestimmten, auf dem maßgeblichen Bestellformular angegebenen, Zeitraum („Laufzeit“) befristete Lizenz für die Nutzung der CA-Software. Am Ende dieser Laufzeit dürfen der Kunde, seine Konzerngesellschaften und Autorisierten Endnutzer die CA-Software nicht mehr nutzen, sofern der Kunde keine neue Lizenz erhalten hat.

Übertragungen an Orte außerhalb des Gebiets erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung von CA und die Zahlung zusätzlicher Gebühren.

Untersagte Nutzungsarten. Sofern in der Vereinbarung nicht anderwärtig geregelt, ist der Kunde nicht berechtigt: (a) die CA-Software zu kopieren, vervielfältigen, verteilen oder offenzulegen, mit der Ausnahme, dass dem Kunden die Anfertigung einer angemessenen Anzahl an Kopien zur gutgläubigen „Cold Standby“-Notfallwiederherstellung, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken und die Nutzung dieser Kopien zu angemessenen Testzwecken und im Falle einer gutgläubigen Notfallwiederherstellung gestattet sind. Die Aufbewahrung von Kopien der CA-Software in einer „Hot Standby“-Umgebung oder die weitergehende oder zusätzliche Nutzung der CA-Software zur Notfallwiederherstellung, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken unterliegen der Zahlung der entsprechenden Gebühren; (b) die CA-Software zu ändern, zu entbündeln oder abgeleitete Produkte daraus zu erstellen; (c) die CA-Software zu vermieten, zu verkaufen, zu verleihen, abzutreten oder zu übertragen, Unterlizenzen für die CA-Software zu vergeben oder die CA-Software für die Bereitstellung von Hosting-, Servicebüro-, On-Demand- oder Outsourcing-Dienstleistungen zum Nutzen einer dritten Partei zu nutzen; (d) Eigentumsvermerke, -beschriftungen oder -kennzeichnungen auf oder in jeglichen Kopien der CA-Software oder -Dokumentation oder jegliche CA-Software oder Materialien, in welche die CA-Software oder Dokumentation oder Teile davon eingebettet sind; zu entfernen (e) die CA-Software über die Lizenzerteilung hinaus, welche der Kunde von CA oder einem autorisierten CA Reseller oder Distributor erhalten hat, zu nutzen; (f) die CA-Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu übersetzen Alle nicht ausdrücklich unter dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte sind ausdrücklich CA vorbehalten.

Nutzungsbeschränkung. Der spezielle Umfang, die Anzahl oder der Typ der Lizenzen, welche der Kunde für die CA-Software erworben hat, ist im maßgeblichen Bestellformular angegeben. Die Nutzung der CA-Software darf die angegebene Nutzungsbeschränkung nicht überschreiten. Der Kunde verpflichtet sich, vor der Installation oder Nutzung der CA-Software über die Nutzungsbeschränkung hinaus, für eine solche zunehmende überschreitende Nutzung die CA-Gesellschaft zu bezahlen über die der Kunde die Lizenz vermittelt erhalten hat.

Allgemeine Bedingungen

Export Bestimmungen: Der Kunde erkennt an, dass die CA-Software den Exportbeschränkungen der USA und den Importbeschränkungen aller anderen Länder, in denen die CA-Software verwendet werden kann, unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, die CA-Software nur in Übereinstimmung mit derartigen Gesetzen und Regelungen zu exportieren, zu re-exportieren oder zu importieren.

Anwendbares Recht: Sowohl der Kunde als auch CA stimmen der Anwendung des Rechts zu, welches auf die Vereinbarung Anwendung findet, unter welcher der Kunde die Lizenz für die CA-Software erworben hat um dieses Lizenz Spezifische Programmdokument ungeachtet der kollisionsrechtlichen Regeln zu regeln, zu interpretieren und durch zu setzen. Die UN-Konvention zu Verträgen über den internationalen Warenverkauf besitzt für dieses Lizenz Spezifische Programm Dokument keine Gültigkeit.

Haftungsbeschränkung

- a. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet CA unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CA oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CA beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.
- b. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet CA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher, zur Erfüllung des Vertrages vertragswesentlichen Pflichten („Kardinalpflichten“) handelt. In diesem Fall haftet CA dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.
Darüber hinaus haftet CA im Falle leichter Fahrlässigkeit bei mittelbaren oder indirekten Schäden (einschließlich Gewinn- Umsatzverlust, Vermögensschäden und Rückgang von Aufträgen) dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.
- c. Die Parteien gehen davon aus, dass die in Verbindung mit diesem Vertrag eingeräumten Lizenz typischerweise vorhersehbaren Schäden im Sinne des vorstehenden Abschnitts b. den Gesamtbetrag der vom Kunden gemäß dem jeweiligen Bestellformular für die schadensverursachende oder den Klagegrund bildende CA-Software oder Wartung zu zahlenden Gebühren oder – falls solche Gebühren nicht festgelegt sind – die Summe aller vom Kunden nach dem jeweiligen Bestellformular gezahlten Beträge nicht überschreiten.
- d. Die Haftung beschränkt sich im Falle eines Datenverlusts oder der Korrumpierung von Daten auf die typischen Wiederherstellungsleistungen, die bei einer regelmäßigen und angemessenen Datensicherung anfallen.
- e. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die hierin vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse fair und angemessen sind.

Gewährleistung.

- a. CA erklärt:
 - i. dass sie berechtigt ist, die jeweiligen Rechte und Lizenzen an der CA-Software im jeweiligen Gebiet einzuräumen und
 - ii. dass die jeweils aktuelle, allgemein verfügbare Version einer CA-Software frei von Sachmängeln ist.
- b. Im Falle einer tatsächlichen Verletzung der in den Abschnitten a.i. und a.ii. genannten Gewährleistungen besteht die Verpflichtung von CA und der Anspruch des Kunden darin, dass CA nach ihrer Wahl entweder (i) angemessene Anstrengungen unternimmt, um den Mangel zu beseitigen oder (ii) die mangelhafte CA-Software durch die Lieferung eines mangelfreien Programms ersetzt.
- c. Für den Fall, dass der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben werden kann oder die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Kunde berechtigt:
 - (i) falls es sich um eine befristete Lizenz handelt, eine angemessene Herabsetzung der im jeweiligen Bestellformular vereinbarten Gebühren zu verlangen und/oder – sofern die rechtlichen oder gesetzlichen

- Voraussetzungen erfüllt sind - die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- (ii) falls es sich um eine unbefristete Lizenz handelt, nach seiner Wahl (1) von der Vereinbarung zurückzutreten oder eine Herabsetzung der im jeweiligen Bestellformular vereinbarten Gebühren und (2) Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unterliegt den Haftungsbeschränkungen des vorhergehenden Abschnitts Haftungsbeschränkung.
- d. Im Falle einer unbefristeten Lizenz verjähren die hierin vorgesehenen Gewährleistungsansprüche ein (1) Jahr nach Lieferung der CA-Software.
- e. Die vorstehende Gewährleistung gilt nur, sofern (i) der betreffende Mangel von CA mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden kann, (ii) der Kunde sämtliche freigegebenen Updates, Patches und Fixes, die ihm von CA zur Verfügung gestellt wurden, installiert und eingesetzt hat, (iii) die Nutzung der CA-Software durch den Kunden gemäß den Spezifikationen und Richtlinien von CA und der Dokumentation erfolgt oder der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen zurückzuführen ist und (iv) der Mangel nicht ganz oder teilweise durch ein oder mehrere nicht von CA bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen verursacht wurde.
- f. Der Kunde ist sich bewusst und stimmt zu, dass von CA gelieferte Hardware bzw. Software Dritter zu Gewährleistungs- oder gemäß sonstigen Geschäftsbedingungen, die vom Hersteller oder Lizenzgeber solcher Hardware oder Software angeboten werden, zur Verfügung gestellt werden kann. CA wird, sofern anwendbar, diese Gewährleistungs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen der begleitenden Dokumentation der betreffenden Software oder sonstigen Liefergegenständen beifügen.
- g. Soweit nicht ausdrücklich als solche schriftlich bezeichnet, gibt CA keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstigen Garantien bezüglich der lizenzierten Programme ab.

CA ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG ODER GARANTIE DAFÜR, DASS ALLE MÄNGEL BEHOBEN WERDEN KÖNNEN ODER DASS DIE CA-SOFTWARE FEHLERFREI UND UNUNTERBROCHEN LÄUFT. SOWEIT VORSTEHEND IM RAHMEN DES GESETZLICH ZULÄSSIGEN NICHT ANDERS VEREINBART, ÜBERNIMMT CA KEINE WEITEREN BESCHAFFENHEITZUSAGEN ODER GARANTIEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT. DIES GILT INSBESONDERE, D. H. OHNE DASS ES SICH NACHFOLGEND UM EINE ABSCHLIEßENDE AUFLISTUNG HANDELT, FÜR BESCHAFFENHEITZUSAGEN/GARANTIEN DRITTER, STILLSCHWEIGENDE BESCHAFFENHEITZUSAGEN/GARANTIEN IN BEZUG AUF DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, GEEIGNETHEIT ODER AUSREICHENDE QUALITÄT; ODER BESCHAFFENHEITZUSAGEN/GARANTIEN IN BEZUG AUF EINE BESTIMMTE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT.

Sofern der Kunde unter diesem Abschnitt Gewährleistung Ansprüche geltend macht, ist er nicht berechtigt die gleichen Gewährleistungsansprüche unter einer anderen Gewährleistungsbestimmung zu erheben.

Eigentumsrecht und geschützte Informationen. Alle Eigentumsrechte und sonstigen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Patente, Urheberrechte, Marken und Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich der CA-Software und der Dokumentation, aller daraus abgeleiteten Produkte bzw. Bearbeitungen und allen Goodwills, der aus der Nutzung dieser CA-Software und Dokumentation erwächst, gehören ausschließlich CA Europe Sarl und/oder ihren Lizenzgebern und verbleiben bei diesen. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartiges geistiges Eigentum Dritten zur Verfügung zu stellen oder Dritten gegenüber offenzulegen, es sei denn, dass dies gemäß dieses Lizenz SPD's ausdrücklich gestattet ist.; der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine Verpflichtungen aus diesem Lizenz SPD zu erfüllen; dies schließt auch eine Anweisung oder Vereinbarung mit den Mitarbeitern des Kunden ein, denen der Zugriff auf derartige Informationen gestattet ist.

Übertragung. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Lizenz SPD, das Recht zur Nutzung von CA-Software oder Rechte und Verpflichtungen aus diesem Lizenz SPD ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CA abzutreten. Die Vereinbarung ist für die Parteien und alle ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare bindend. CA kann das Lizenz SPD abtreten, indem sie den Kunden schriftlich darüber benachrichtigt.

Kündigung. CA ist berechtigt, dieses Lizenz SPD zu kündigen, als auch die hierunter erteilte Lizenz zu widerrufen sofern der Kunde oder seine Autorisierten Endnutzer gegen die Bedingungen dieses Lizenz SPD verstoßen.

Informationen und Bedingungen Dritter

Die folgende Liste zeigt verschiedene Komponenten Dritter auf, welche in der vom Kunden lizenzierten Software genutzt werden und legt Mitteilungen, Zuordnungen und/oder Bedingungen von Drittlizenzgebern dieser Komponenten dar, welche CA verpflichtet ist dem Kunden zu geben und welche für jede Komponente im Detail beschrieben ist. Weitere Informationen finden sich unter der folgenden URL: <https://support.ca.com/prodinfo/tpterms>.

Acegi Security
AIX JRE
Ant
Apache log4j
Apache log4net
Apache MUSE
APR
AspectJ
Axis
Bouncy Castle
c3p0
castor
cglib-nodep
Commons Beanutils
Commons Cli
Commons Collections
commons configuration
commons dbcp
Commons Digester
commons discovery
commons el
commons email
Commons FileUpload
Commons httpclient
Commons IO
Commons Lang
Commons Logging
Commons Pool
Commons Validator
Derby
dom4j
eclipse 3.4.1 subset
ehcache
Equinox Aspects
expat
GNU JavaBeans Activation Framework (JAF)
Guiffy
Harmony
Hibernate
httpclient
Isomorphic SmartClient
iText
JAF
Jakarta Taglibs
Jasper Reports
jasypt (Java Simplified Encryption)
Java Mail
JAX-RPC
JAXB
Jaxen
JDBC
JDOM

jcommon
Jetty
JFreeChart
JGoodies Looks
JHotDraw
jline
JSTL
JSW (Java Service Wrapper)
jTDS
JWSDP
jxDBCOn
Knopflerfish
libcurl
Log4cplus
Log4j
Log4NET
LsaUtility
Lucene
MIT Kerberos
NMock
not-yet-commons-ssl
NUNIT
OpenSAML
OpenSSL
Oracle 11G JDBC driver
ORO
PDFBox subset
PERWAPI
POI
Postgres Database
Postgres JDBC driver
PostgreSQL
Quartz
RegExp
Rhino
Simple Logging Facade for Java
SNMP4J
spring framework
Struts
struts_menu
Sun JDK
Sun JRE
TableSorter
tomahawk
Tomcat
WSDL4J
Xalan-J
Xerces-J
XML Security Java
xml-apis
xom